

# Statuten

## Schwimmbadgenossenschaft Rehetobel

### Art. 1

<sup>1)</sup> Unter dem Namen Schwimmbadgenossenschaft Rehetobel besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Rehetobel. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Name und Sitz

### Art. 2

<sup>1)</sup> Die Genossenschaft bezweckt mit dem Betrieb eines Schwimmbades in Rehetobel, Schülern, Dorfbevölkerung und Fremdenverkehr einen günstigen Badebetrieb zu ermöglichen.

Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie Bauten und Anlagen erstellen, erwerben, verwalten, vermieten oder verkaufen.

Zweck

### Art. 3

<sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr. 500.– übernimmt.

Ausnahmen: Diejenigen Anteilscheine, welche vor dem 29. März 2002 zu einem Anteil von Fr. 100.– erworben worden sind und danach im Rahmen der Neunummerierung innerhalb eines Jahres ordnungsgemäss eingetauscht wurden, behalten ihre volle Gültigkeit.

Mitgliedschaft

<sup>2)</sup> Für die Aufnahme bedarf es einer Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Aufnahme

<sup>3)</sup> Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Mitgliederzahl

<sup>4)</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Erlöschen

a) Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden muss.

b) Sofortiger Ausschluss durch die Verwaltung, bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurieren. Bis zu deren Entscheid ist es in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

c) Tod, sofern die Erben nicht binnen eines Jahres erklären, die Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen.

d) Auflösung bei juristischen Personen.

### Art. 4

<sup>1)</sup> Das Genossenschaftskapital setzt sich aus Anteilscheinen zusammen.

Genossenschaftskapital

<sup>2)</sup> Es werden Anteilscheine zu Fr. 500.– ausgegeben. Jedes Genossenschaftsmitglied hat das Recht, eine unbeschränkte Anzahl Anteilscheine zu zeichnen. Die Anteilscheine lauten auf den jeweiligen Namen des Genossenschaftsmitgliedes.

Anteilscheine

<sup>3)</sup> Zur Übertragung oder Verpfändung der Anteilscheine bedarf es der Genehmigung der Verwaltung.

Übertragung

<sup>4)</sup> Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Verzinsung

<sup>5)</sup> Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Austritt

